



Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 17. Dezember 2015

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/70/489/Add.2)]

- 70/166. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören**



dem Ziel, der Vielfalt einen Platz in der Gesellschaft zu bieten, zu politischer und sozialer Stabilität beitragen und die Prävention und friedliche Beilegung von Konflikten fördern, die die Rechte von Personen berühren, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

unter Begrüßung der Annahme der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁸, deren fester Bestandteil die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁹ ist, unter Hinweis darauf, dass durch die Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung die Menschenrechte aller Menschen verwirklicht werden sollen, und unter Betonung der Notwendigkeit, dass die Mitgliedstaaten die Agenda 2030 nach Bedarf in ihre jeweiligen nationalen Politiken und Entwicklungsrahmen einbinden, um die wirksame Umsetzung, Weiterverfolgung und Überprüfung der Agenda 2030 zu fördern und so zu gewährleisten dass niemand zurückgelassen wird,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Häufigkeit und Schwere sowie die oftmals tragischen Folgen der in vielen Ländern bestehenden Streitigkeiten und Konflikte, die Personen betreffen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie darüber, dass diese Personen oft unverhältnismäßig stark unter den Auswirkungen von Konflikten und den daraus resultierenden Verletzungen ihrer Menschenrechte leiden und besonders von Vertreibung bedroht sind, unter anderem durch Bevölkerungsumsiedlung, den Entzug von Identitätsdokumenten, Flüchtlingsströme und Zwangsumsiedlung,

betonend, dass die nationalen Institutionen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie bei Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung von Problemen im Zusammenhang mit Minderheitenfragen und zur Schaffung eines entsprechenden Bewusstseins eine wichtige Rolle spielen können,

sowie betonend, dass stärkere Anstrengungen unternommen werden müssen, um das Ziel der vollen Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu erreichen, namentlich indem ihre wirtschaftliche und soziale Lage und ihre Marginalisierung angegangen werden, und um jedwede Diskriminierung zu beseitigen,

Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

- b)* Sensibilisierungs- und Ausbildungsinitiativen, unter anderem für Amtsträger, Richter, Staatsanwälte und Beamte mit Polizeibefugnissen, über die in der Erklärung enthaltenen Rechte entwickeln;
- c)* Abteilungen, Sektionen oder Anlaufstellen innerhalb bestehender Institutionen bestimmen oder die Einrichtung spezialisierter nationaler Institutionen oder Organisationen erwägen, die sich mit den Rechten von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, befassen;
- d)* Initiativen ergreifen, um sicherzustellen, dass Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sich ihrer Rechte, wie in der Erklärung und in anderen internationalen Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet

sondere Maßnahmen zu ergreifen, um sie vor allen Formen von Gewalt, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen von sexueller Gewalt, zu schützen, und betont, wie wichtig ihre Stärkung ist;

13. *fordert die Staaten auf*, durch alle geeigneten Maßnahmen den Schutz und die Betreuung von Kindern sicherzustellen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören und denen Gewalt droht oder zugefügt wurde, im Einklang mit den entsprechenden Verpflichtungen nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹²;

14. *äußert ihre Anerkennung* für den erfolgreichen Abschluss der siebten Tagung des Forums für Minderheitenfragen im November 2014 zum Thema „Verhütung und Bekämpfung von Gewalt und Gräueltverbrechen, die sich gezielt gegen Minderheiten richten“, die angesichts der regen Beteiligung der Interessenträger eine wichtige Plattform zur

33. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die wirksame Förderung der Erklärung¹⁸;

34. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Leitfaden des Generalsekretärs über Rassendiskriminierung und den Schutz von Minderheiten, der dem System der Vereinten Nationen Orientierung bietet, wie Rassendiskriminierung und der Schutz von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, anzugehen sind, und der unter anderem darauf abzielt, ihre Rechte in die Arbeit des Systems der Vereinten Nationen auf globaler, regionaler und Landesebene, einschließlich über die Koordinierungsmechanismen, zu integrieren;

35. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch Informationen über die Aktivitäten enthält, die die Mitgliedstaaten, das Amt des Hohen Kommissars, die Sonderberichterstatterin, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger durchgeführt haben, um die Umsetzung der Erklärung zu fördern und die Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu gewährleisten;

36. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

80. Plenarsitzung
17. Dezember 2015

¹⁸ A/70/255.